

P r o t o k o l l
über die öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Stadtplanung, Bau, Umwelt und Verkehr
der Stadt Georgsmarienhütte vom 05.07.2023
Rathaus, Oeseder Straße 85, Sitzungsbereich im Erdgeschoss, Raum 2

Anwesend:

Vorsitz

Beermann, Volker

Mitglieder

Sprekelmeyer, Stephan

Claus, Martin

für Rainer Büter

Dierker, Heinz

Kir, Emine

Krüger, Sebastian

für Johannes Bölscher

Lietzke, Fabio

Lorenz, Robert

Müller, Arne

Steinbrink, Tanja

Többen, Reinhard

Wallenhorst, Sandra

Weckermann, Irina

Verwaltung

Bahlo, Dagmar, Bürgermeisterin

Brune, Theresa

Häring, Susanne, Gleichstellungsbeauftragte

Bis zur Unterbrechung des
Fachausschusses um 20:10
Uhr

Möllenkamp, Andreas

Otten, Niklas

Wiegers, Britta

Protokollführung

Marquard, Janne

Zuhörende

Funke, Petra

Gröne, Christoph

Jantos, Annette

Kaulingfrecks, Doris

Trimpe-Rüschemeyer, Heinrich

Beginn: 18:15 Uhr

Ende: 20:35 Uhr

Tagesordnung

TOP	Betreff
1.	Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2.	Wichtige Mitteilungen der Verwaltung
3.	Stellungnahme zur Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) Vorlage: BV/126/2023
4.	Beantwortung von Anfragen
5.	Anfragen
5.1.	Fußweg "Rehheide - Am Fillerschloss" Alt-Georgsmarienhütte
5.2.	Kohlsiek Veränderungssperre B-Plan
5.3.	Hindenburgstraße
5.4.	Anfrage zu den Kosten durch Aufreißen von Straßen
5.5.	Ampelschaltung "Niedersachsenstraße - B51 - Oeseder Straße"

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Der Ausschussvorsitzende Herr Beermann eröffnet die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau, Umwelt und Verkehr und begrüßt die Anwesenden, insbesondere die Verwaltungsmitarbeiter*innen sowie die anwesenden Bürger*innen. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung wird auf die verkürzte Ladefrist gem. § 1 Abs.1 der Geschäftsordnung hingewiesen. Es werden keine Anmerkungen vorgetragen. Die Tagesordnung wird einstimmig festgestellt. Der Vorsitzende weist zudem darauf hin, dass die Sitzung - ausschließlich für die Protokollierung - digital aufgezeichnet wird.

Entsprechend § 9 der Geschäftsordnung des Rates fragt der Vorsitzende, an die anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner gerichtet, ob jemand zu einem Tagesordnungspunkt gehört werden möchte. Das ist nicht der Fall.

2. Wichtige Mitteilungen der Verwaltung

Aus dem Fachbereich IV liegt eine wichtige Mitteilung vor:

Frau Wiegers informiert über den Breitbandausbau in Holzhausen und in Harderberg. Die Glasfaser Nordwest hat mitgeteilt, dass sie neben dem Ortsteil Harderberg in diesem Jahr auch im Ortsteil Holzhausen mit einem Ausbau des Glasfaser-Netzes zur besseren Breitbandversorgung beginnen werden. Ausgebaut werden aber nur die geschlossenen Siedlungsbereiche. Auf dem Harderberg sind es 1.873 Anschlüsse und in Holzhausen 2.337 Anschlüsse. Der Baubeginn soll noch im dritten Quartal dieses Jahres erfolgen.

Herr Gröne fragt nach, wieso derzeit die Berliner Straße und die Hagener Straße erneut aufgerissen werden und die gleichen Kabel wie vor ca. einem Jahr erneut verlegt werden.

Die Bürgermeisterin gibt an, dass aktuell die Regenbogenschule an das Glasfasernetz angeschlossen würde. Diese Arbeit sei wohl im Vorfeld nicht geschehen oder beachtet worden. Dies würde zu den aktuellen Arbeiten führen.

3. Stellungnahme zur Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) Vorlage: BV/126/2023

Der Vorsitzende Beermann führt in den Tagesordnungspunkt ein. Hintergrund sei, dass der Landkreis Osnabrück bereits seit längerer Zeit an der Erstellung eines regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) arbeite. Der Landkreis Osnabrück sei verpflichtet das RROP bis 2025 zu verabschieden. Vorliegend sei zu berücksichtigen, dass es sich lediglich um die erste Auslegungsrunde handle. Die Frist für die Abgabe einer Stellungnahme durch die Stadt Georgsmarienhütte endet am 12.07.2023. Mindestens eine weitere öffentliche Auslegung würde noch folgen.

Frau Wiegers erläutert, dass es sich in der konkreten Beschlussvorlage nur um drei Punkte handle, bei der die Politik entscheiden müsse, wie diese Flächen aus Sicht der Stadt Georgsmarienhütte in das RROP aufgenommen werden sollen.

Hinsichtlich des ersten Punktes handle es sich um die Fläche zwischen Malbergen und dem Harderberger Weg.

Entsprechend dem vom Landkreis Osnabrück vorgelegten Entwurf zum RROP sei hier problematisch, dass sich derzeit verschiedene sich gegenseitig ausschließende Gebiete überlagern. Einerseits sei der Bereich als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials -, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktion andererseits als zentrales Siedlungsgebiet ausgewiesen.

Entsprechend würde die Verwaltung die Empfehlung geben, dass hier am Ende nur eine Festsetzung für das Gebiet bestehen bleibe. Insbesondere sei zu beachten, dass Siedlungsgebiete und Landwirtschaft sich gegenseitig ausschließen. Insofern habe die Politik vorliegend zu entscheiden, wie zukünftig mit der Fläche umgegangen werden soll. In diesem Rahmen soll nicht entschieden werden, was zukünftig konkret auf der Fläche errichtet wird. Man halte sich durch die Stellungnahme gegenüber dem Landkreis Osnabrück lediglich die Option offen, in den kommenden 20 Jahren mögliche Planungen auf

der Fläche zu verabschieden. Sofern dies gewünscht ist, muss dem Landkreis Osnabrück mitgeteilt werden, dass eine Siedlungsentwicklung auf der Fläche ermöglicht werden soll.

Der Vorsitzende Beermann schlägt vor, dass die Beschlussvorlage Punkt für Punkt vorgestellt und diskutiert werde. Er richtet sich an die anwesenden Bürger*innen und fragt nach, ob es Rückfragen zu dem genannten Punkt gebe.

Herr Georg Jansen-Wätjen als Vertreter für die „Interessengemeinschaft gegen ein Gewerbegebiet Osterheide-West“ (IG) meldet sich zu Wort und fragt nach, wer vorliegend veranlasst habe, dass es Veränderungen zum bisherigen RROP gegeben habe.

Frau Wiegers antwortet im Namen der Verwaltung, dass für die Aufstellung des RROP alleine der Landkreis Osnabrück zuständig sei. Wie es zu den Änderungen gekommen sei, hierfür habe die Stadt Georgsmarienhütte keine Angaben. Die Änderung der Darstellung Freiflächenfunktion könnte auf Grundlage des neuen Landschaftsrahmenplan erfolgt sein. Hierbei handele es sich allerdings lediglich um eine Mutmaßung. Auch weitere Möglichkeiten können nur Mutmaßungen sein.

Herr Jansen-Wätjen erkundigt sich, ob es eine Einflussnahme seitens der Stadt Georgsmarienhütte auf den Landkreis Osnabrück in Bezug auf die streitige Fläche gegeben habe.

Frau Wiegers teilt mit, dass es von Seiten der Verwaltung keine Einflussnahme gegenüber dem Landkreis Osnabrück gegeben habe.

Herr Jansen-Wätjen habe vor etwa 6 Jahren eine Vielzahl von Einwendungen gegen die Überlegungen eines Gewerbegebietes Osterheide-West gesammelt, die auch seinerzeit geltend gemacht worden seien. Er erkundigt sich, ob es seit dem Jahr 2017 neue Erkenntnisse Seitens der Stadt Georgsmarienhütte gäbe die für die Errichtung eines Gewerbegebietes sprächen. Sofern dies der Fall sei, möchte er wissen, wer dies veranlasst habe.

Frau Wiegers gibt an, dass auch schon im Jahr 2017 ein Gewerbegebiet auf der streitigen Fläche möglich gewesen sei. Die Art des Gewerbegebietes sei aber davon abhängig wie man dieses im konkreten Fall ausgestalte und ausrichte.

Der Vorsitzende Beermann unterbricht die aktuelle Diskussion und sagt, dass die Abwägung für oder gegen ein Gewerbegebiet eine politische Meinung sei. Dies sei nicht Thema der heutigen Sitzung. Vorliegend sei ausschließlich darüber zu beraten, wie mit dem ersten Entwurf über das RROP des Landkreises Osnabrück verfahren werden solle. Entsprechend richte sich die heutige Debatte lediglich auf die Frage, in welcher Form die Stellungnahme gegenüber dem Landkreis Osnabrück abgegeben werden soll.

Die Bürgermeisterin bekundet, dass Sie Verständnis für die Sorgen der Malberger Anwohner*innen habe, dass an der besagten Stelle ein Gewerbegebiet entstehen könne. Sie versichert das vorliegend ein Gewerbegebiet nicht geplant sei. Die Formulierung „Siedlungsgebiet“, wie sie vom RROP genutzt werde, würde nicht automatisch bedeuten, dass hier eine Gewerbefläche entstehe. Zuständig für das RROP sei der Landkreis Osnabrück, auf diesen sei in keiner Form

Einfluss genommen worden. Derzeit sei von Seiten der Stadtverwaltung vollkommen offen, ob die Flächen in der Zukunft innerhalb der rein landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben oder ob eine andere Art der Flächennutzung in Betracht käme.

Frau Wiegers präsentiert die Fläche anhand einer Grafik in der Form, wie sie vom Landkreis Osnabrück bislang im Entwurf zum RROP ausgewiesen ist.

Herr Erhard Duvendack (Anwohner aus Malbergen) meldet sich zu Wort und fragt nach, wie es möglich sei, dass die Thematik erneut auf der Tagesordnung stehe, wenn in einer der letzten Sitzungen der Antrag der GfG-Fraktion in Bezug auf die Errichtung eines Gewerbegebiets abgelehnt worden sei.

Der Vorsitzende Herr Beermann bestätigt, dass es einen Antrag gegeben habe. Vorliegend dürften die Thematiken aber nicht verwechselt werden. Bei der heutigen Abstimmung zum RROP handele es sich nur um den Rahmen von potenziellen Möglichkeiten für die Zukunft. Es handele sich nicht um eine Bau- bzw. Flächenplanung.

Frau Wiegers stellt zum besseren Verständnis die Planungsebenen des Baurechts dar. Dieses unterteile sich auf folgende Ebenen: auf der obersten Ebene befindet sich auf Bundesebene das sog. Raumordnungsgesetz (ROG). Dieses enthalte bundes- wie rahmenrechtliche Vorgaben zu Bedingungen, Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung. Auf Grundlage des ROG sind die einzelnen Bundesländer befugt weitere Gesetze und Raumordnungspläne aufzustellen. In Niedersachsen wird als Raumordnungsplan das Landesraumordnungsprogramm aufgestellt. Unterhalb des Landesrechtes befinde sich auf kommunaler Ebene das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP). Hierbei handele es sich um eine Satzung, die von den regionalen Planungsträgern, vorliegend dem Landkreis Osnabrück, erstellt werde. Alle genannten gesetzlichen Vorschriften basieren aufeinander und bauen aufeinander auf. Entsprechend sind Sie vorliegend zu berücksichtigen.

Das RROP habe grundsätzlich eine Gültigkeit von etwa 20 Jahren. Als Kommune müsse man sich entsprechend Möglichkeiten offenhalten, wie in Zukunft mit gewissen Flächen geplant und umgegangen werden könne. Zudem sei auch zu berücksichtigen, dass das RROP vorliegend für den gesamten Landkreis Osnabrück gilt. Entsprechend ist nicht nur die Stadt Georgsmarienhütte betroffen.

Frau Berenswerth (Anwohnerin aus Malbergen) fragt nach, warum für die Anwohner*innen und Bürger*innen eine derart unsichere Lage geschaffen würde, wenn derzeit von der Stadt Georgsmarienhütte keine Planungsabsichten bestehen würden.

Frau Wiegers antwortet, dass es sich vorliegend bei der bisherigen Darstellung im Entwurf für das RROP durch den Landkreis Osnabrück um die Überschneidung von verschiedenen Flächen handele, die sich gegenseitig ausschließen würden. Wenn vorliegend die Empfehlung hin zu einer Siedlungsflächendarstellung abgegeben werde, so habe man die Möglichkeit diese Fläche zukünftig auch als Mischfläche oder Fläche für Freiflächenphotovoltaik zu nutzen. Ein Gewerbegebiet im klassischen Sinne sei nicht zwingend. Es sei auch möglich, dass Landwirtschaft auf der Fläche verbleibe.

Frau Berenswerth fragt nach, wieso die Flächen (möglicherweise) versiegelt werden sollen, da es sich vorliegend um eine ausgewiesene Kaltluftschneise handele.

Frau Wiegers zeigt anhand einer Karte, in welchem Bereich sich die Flächen für das Siedlungsgebiet befinden. Die angesprochene Kaltluftschneise ist ebenfalls in der Karte aufgenommen. Es ist erkennbar, dass die Kaltluftschneise das Siedlungsgebiet vorliegend nicht quert.

Herr Claus als vertretendes Mitglied im Fachausschuss kann die Verunsicherung der Anwohner*innen nachvollziehen. Der kürzlich gefasste Beschluss spreche klar gegen ein Gewerbegebiet auf der Fläche. Er gehe davon aus, dass das von der Stadt Georgsmarienhütte verfolgte Planungsziel aufgrund der zuletzt getroffenen Beschlussfassung nicht mehr möglich sei. Er fragt nach, wieso man die Fläche entsprechend nicht als landwirtschaftliche Fläche belasse.

Frau Wiegers wendet ein, dass die Fläche nach den aktuellen Entwurfsplänen des Landkreises Osnabrück keine klare Zuordnung habe. Sie sei zum einen als zentrale Siedlungsfläche dargestellt. Dieses beinhalte, dass sie nicht für die Landwirtschaft ausgewiesen werden kann. Das gleiche gilt umgekehrt. Die Stadt sollte eine Stellungnahme zur Einordnung abgeben. Wenn keine Stellungnahme zu den genannten Punkten abgegeben werde, bestehe das Risiko, dass der Landkreis Osnabrück am Ende über eine Flächenzuordnung entscheiden könnte. In diesem Fall habe die Stadt Georgsmarienhütte kein Mitspracherecht, welche Flächennutzung präferiert werde. Anhand einer Stellungnahme könnten zukünftige Planungsunsicherheiten vermieden werden und eine Stadtentwicklung sei auch für die Zukunft gesichert.

Herr Müller fragt nach, ob es richtig sei, dass bei der Festlegung der Fläche als landwirtschaftliche Vorbehaltsfläche diese für die kommenden 20 Jahre entsprechend festgeschrieben sei und entsprechend ausschließlich Landwirtschaft an dieser Stelle ermöglicht werden könne.

Frau Wiegers bestätigt grundsätzlich die Aussage von Herrn Müller. Ausnahmsweise wäre noch die Errichtung einer Agri-Photovoltaik (Agri-PV) möglich. Hier seien aber erhebliche Auflagen zu beachten, so müssen z.B. mindestens 80% der Fläche für den Landwirtschaftlichen Betrieb verbleiben.

Herr Lorenz führt aus, dass dem Raumordnungsprogramm grundsätzlich eine Wirkung wie ein Gesetz zukomme. Entsprechend entfalte es eine bindende Wirkung an die Verwaltung gebunden sei. In der Vergangenheit sei aus der Politik angedacht gewesen ein Hochlager auf der Fläche zu errichten. Seinerzeit habe der bestehende RROP für dieses Vorhaben geändert werden müssen, da sich das Vorhaben mit dem damaligen RROP nicht realisieren lassen. Dies sei nur mit einem sog. Zielabweichungsverfahren möglich gewesen. In dem aktuellen Entwurf vom RROP sei von der damaligen Festlegung erheblich abgewichen worden. Auffällig sei, dass der aktuelle Entwurf den damaligen Überlegungen nunmehr nicht mehr entgegenstehen würde. Wie es zu der Veränderung gekommen sei, sei für ihn als Politiker nicht nachvollziehbar gewesen. Er habe versucht Akteneinsicht beim

Landkreis Osnabrück zu nehmen, um herauszufinden, wie es zu den Abänderungen zwischen dem bisherigen RROP zum jetzigen Entwurf gekommen sei. Die entsprechenden Schriftstücke seien aufgrund von Schwärzungen nachträglich unkenntlich gemacht worden, sodass für ihn nicht nachvollziehbar gewesen sei, wer die Änderungen veranlasst habe. Auch die Landrätin habe diesbezüglich keine Angaben machen können. Für ihn sei es unglaublich, dass der Landkreis Osnabrück Kraft eigener Überlegung auf die Idee gekommen sei, auf der Fläche ein Siedlungsgebiet auszuweisen.

In Bezug auf die genannte Kaltluftschneise bzw. Kaltluftentstehungsgebiet, verliert Herr Lorenz eine 30 Jahre alte, wissenschaftliche Untersuchung hinsichtlich des Kaltluftentstehungsgebietes in Malbergen. Entsprechend sei die Fläche als ein Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiet deklariert, welches aktuell bedeutsam für die Siedlungsflächen sei. Es lägen keine Erkenntnisse vor, dass diese wissenschaftliche Studie heute nicht mehr zutreffe. Insbesondere sei man aufgrund der Klimaerwärmung und der damit einhergehenden heißeren Sommer, vermehrt auf diese Kaltluftentstehungsgebiete angewiesen.

Aus seiner Sicht sei nur ein Grund ersichtlich, warum die Fläche aus der bisherigen Nutzung herausgezogen und in eine andere Flächennutzung eingeordnet werden soll. Dies sei nur auf der Grundlage geschehen, dass die Stadt Georgsmarienhütte Eigentümerin der Fläche sei. Entsprechend überwiege der Gedanke für eine Vermarktung oder Nutzungsänderung, welche sich in einem Nachteil für die Kommune/Bürger*innen auswirke.

Herr Sprekelmeyer moniert, dass die gegebene Frist sehr fraglich sei. Bei einem solchen Projekt sei seiner Meinung nach die Öffentlichkeit immer mit einzubeziehen und an dem Entscheidungsfindungsprozess zu beteiligen. Zum anderen sei verwunderlich, warum vorliegend nur drei Punkte zur Beratung von der Verwaltung vorgeschlagen worden seien. Seiner Ansicht nach sei innerhalb der Informationsveranstaltung am 19.06.2023 über acht oder neun Flächen gesprochen worden. Fraglich sei, ob die Verwaltung zu den übrigen Flächen noch Stellung nehmen werde oder ob dies nicht mehr erfolge.

In Bezug auf Malbergen fragt er an, wie der Landkreis Osnabrück konkret zu der Überlegung gekommen sei, zwei Flächennutzungen übereinander auszuweisen und wieso dies genau in dem konkreten Fall geschehen sei. Er fragt an, um was für ein Gebiet es sich bislang gehandelt habe, ob es sich um ein Vorbehalts- und Vorranggebiet in Bezug auf die Siedlungsstruktur gehandelt habe.

Frau Wiegers erklärt, dass es sich weder um ein Vorbehalts- noch ein Vorranggebiet handle. Das zentrale Siedlungsgebiet sei ein zentraler Bereich, in dem vorrangig die Siedlungsentwicklung vorgenommen werden könne. Bei diesem Gebiet handle es sich um einen neuen Gebietstypen im Rahmen des neuen RROPs. Diese Bezeichnung sei neu in das Landesraumordnungsprogramm eingefügt worden und habe dadurch auch Ausfluss in das RROP gefunden. Eine derartige Flächenausweisung habe es bislang nicht gegeben. Es handle sich hierbei um einen Sonderbereich für die Gemeinde, um sich zu entwickeln. Beispielsweise wäre Einzelhandel hier einfacher anzusiedeln. Denn nur in diesen Bereichen darf Einzelhandel mit einer Einkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmeter Einkaufsfläche darstellen bzw. angesiedelt werden.

Ähnlich sei es bei dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Ein solches habe es zuvor auch noch nicht gegeben.

Herr Sprekelmeyer ist dennoch verwundert, da die politische Mehrheit im Rat bislang immer dafür gewesen sei, auf der besagten Fläche Landwirtschaft zu belassen. Somit sei der politische Konsens immer gegen eine Entwicklung der Flächen gewesen. Die vorliegende Beschlussvorlage decke sich seiner Meinung nach nicht mit dem bisherigen politischen Meinungsbild.

Frau Wiegers erläutert, dass genau dies der Grund sei, warum man die Entscheidung über die Einordnung der Fläche zur politischen Diskussion/Abstimmung gestellt habe. Im Rahmen der Stellungnahme sei der Verwaltung bei allen anderen Bereichen im RROP die entsprechende politische Ausrichtung bekannt und habe ohne Probleme verarbeitet werden können. Entsprechend sei bei den übrigen Punkten auch nur eine fachliche Stellungnahme erstellt worden.

Lediglich bei den drei in der Beschlussvorlage genannten Punkten sei es der Verwaltung nicht möglich eine Stellungnahme abzugeben, ohne das politische Meinungsbild abzufragen.

Aus fachlicher Sicht sieht die Verwaltung das Risiko, dass man sich für die Zukunft Planungsmöglichkeiten hinsichtlich einer möglichen Stadtentwicklung verbaut, wenn keine entsprechende Stellungnahme abgegeben wird. Mit der Stellungnahme gebe man dem Landkreis Osnabrück Argumente für eine Abwägung hinsichtlich der zukünftig beabsichtigten Flächennutzung an die Hand. Wie der Landkreis Osnabrück diese Stellungnahme endgültig verarbeite sei offen. Sollte eine Stellungnahme diesbezüglich unterbleiben, ist jedoch auch davon auszugehen, dass der Landkreis Osnabrück diese Entscheidung für die Stadt Georgsmarienhütte trifft, wie die Flächen entsprechend einzuordnen seien. Ob und wie diese schlussendlich ausfällt sei ungewiss.

Der Vorsitzende lässt erneut Nachfragen aus der Öffentlichkeit zu und unterbricht die Sitzung.

Herr Duvendack stellt die grundsätzliche Frage, wer der Eigentümer der Fläche sei. Und ob zwischen dem Eigentümer und der Stadt Georgsmarienhütte Erschließungsverträge bestehen würden.

Frau Wiegers erklärt, dass die NLG die Fläche als Erschließungsträger im Namen der Stadt gekauft habe. Dies sei vorliegend aber unerheblich, da es bei der Erstellung eines regionalen Raumordnungsprogramms oder auch eines Flächennutzungsplans nicht darauf ankomme, wem eine bestimmte Fläche gehöre.

Der Vorsitzende konkretisiert dahingehend, dass der Eigentümer die NLG sei. Die Stadt hat durch einen Ratsbeschluss die NLG damit beauftragt, die Flächen zu erwerben. Den direkten Zugriff auf die Fläche habe die Stadt Georgsmarienhütte. Wie schon Frau Wiegers ausführte, sei dies aber unabhängig von der Stadtplanung in Bezug zum RROP zu betrachten. Auch sei es kein Geheimnis, wer Eigentümer der Fläche sei.

Herr Lorenz konkretisiert, dass die NLG treuhänderisch formaler Eigentümer sei. Die Stadt Georgsmarienhütte sei wirtschaftlicher Eigentümer der Fläche.

Die Bürgermeisterin konkretisiert, dass es üblich sei, über einen Erschließungsträger Flächen zu erwerben, da die Kommunen in der Regel nicht die Gelder besitzen um derartige Käufe ad hoc zu tätigen.

Herr Duvendack gibt an, dass die Interessensgemeinschaft die Transparenz gegenüber den Anwohnern, wie schon vor sechs Jahren, bemängeln würde. Insbesondere sei bekannt, dass es Gespräche mit einem Recyclingunternehmen aus der Stadt geben würde. Diesbezüglich würde sich die Interessensgemeinschaft mehr Transparenz insbesondere in Bezug auf Ergebnisse wünschen. Eine offene Darstellung sei wohl nicht gegeben.

Die Bürgermeisterin führt aus, dass es ursprünglich mal Gespräche für einen Recyclinghof gegeben habe. Diese Gespräche seien auch in Bezug auf Gewerbeflächen im Ortsteil Holsten-Mündrup geführt worden. Diese Gespräche sowie das Thema generell seien aber nicht mehr aktuell, da der Recyclinghof sich in einer benachbarten Kommune niedergelassen habe, als er im Stadtgebiet kein Grundstück erhalten habe.

Herr Duvendack möchte konkret wissen, ob es derzeit Verhandlungen mit dem Unternehmen AWIGO gebe und dass derzeit weder die Stadt noch die AWIGO derzeit Pläne hätten auf der Fläche anzusiedeln. Die Antwort hätten die Anwohner*innen von Malbergen diesbezüglich gerne schriftlich.

Die Bürgermeisterin gibt an, dass es keine Verhandlungen mit dem Unternehmen AWIGO gebe und auch diesbezüglich keine Pläne bestehen würden.

Herr Trimpe-Rüschemeyer meldet sich als Einwohner zu Wort. Er habe insbesondere mit dem Dritten Antrag - generell aber mit allen drei Anträgen - ein generelles Problem. Alle Anträge seien darauf ausgerichtet, die Fläche aus der Landwirtschaftlichen Vorbehaltsfläche herauszunehmen. Ihm fehle die Alternative, wie das Gebiet sodann einzuordnen sei. Müssten alle Flächen automatisch als Siedlungsgebiete deklariert werden, damit unter anderem Freiflächen-PV möglich wäre oder besteht die Möglichkeit die Flächen gar keiner Gruppierung zuzuordnen und somit als „weiße Flecken“ zu deklarieren. Dies bezieht sich auf alle drei Flächen.

Frau Wiegers erläutert, dass es tatsächlich sog. „weiße Flecken“ gebe. Innerhalb der „weißen Flecken“ wäre theoretisch auch eine Freiflächen-PV-Anlage möglich, sofern man dies entsprechend begründen kann. Diesbezüglich muss aber berücksichtigt werden, dass für eine Freiflächen-PV-Anlage bislang nur Flächen vorgesehen werden, die gewisse Restriktionen aufweisen. Dies wäre unter anderem der Fall, wenn hohe Emissionswerte vorliegen, wie in Autobahn- oder Eisenbahnnähe. Alternativ kommen nur Flächen in Betracht, die bereits versiegelt sind, aber keinen anderen Nutzen mehr aufweisen. In der Theorie wäre es voraussichtlich auf der Fläche am Harderberger Weg möglich, dieses kann allerdings nicht bestimmt gesagt werden. Eine zukünftige Siedlungsentwicklung wäre damit allerdings ausgeschlossen. Eine Entwicklung der Fläche würde sich damit erheblich erschweren bzw. unmöglich werden.

Der Vorsitzende stellt grundsätzlich noch einmal dar, dass es nicht um die konkrete Planung der Stadt Georgsmarienhütte gehe. Vorliegend gehe es um das vom Landkreis Osnabrück entworfene Konzept zum RROP. Diesbezüglich müsse die Stadt Georgsmarienhütte eine Stellungnahme abgeben, was aus Sicht der Stadt Georgsmarienhütte in dem Entwurf zu beachten sei oder was wünschenswert ist. Es gehe nicht darum, was konkret umgesetzt werde.

In Bezug auf den vor einigen Wochen gestellten Antrag der GfG-Fraktion stellt der Vorsitzende klar, dass mit dem Beschluss lediglich eine Bebauung im aktuellen Zeitpunkt abgelehnt worden sei. Es sei nicht abgelehnt worden, dass die Fläche gewerblich genutzt werde. Der Beschluss sei aber auch vor dem Hintergrund getroffen worden, dass derzeit eine Vielzahl von anderen Projekten mit einer höheren Priorisierung zunächst umgesetzt werden müssten.

Stand der Dinge sei, dass mal ein Entwurfsverfahren eingeleitet worden sei, ob generell an dieser Stelle ein Gewerbegebiet in Betracht komme. Im Rahmen des Planungsverfahrens sei der damalige Interessent allerdings aufgrund wirtschaftlicher Probleme abgesprungen. Seitdem sei eine derartige Überlegung von Seiten des Rates nicht weiterverfolgt worden. Seinerzeit sei dies aber von der politischen Mehrheit getragen worden.

Zu der Wortmeldung von Herrn Lorenz führt der Vorsitzende aus, dass die Aussage - das RROP habe einen gesetzesähnlichen Charakter - zutreffe und dass dieses bei der Bauleitplanung zwingend zu beachten sei. Unzutreffend sei jedoch die Aussage gewesen, dass ein Gewerbegebiet seinerzeit verboten gewesen wäre und dass man ein Zielabweichungsverfahren hätte betreiben müssen. Der Vorsitzende stellt dar, dass zwischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu unterscheiden sei. Die hier gegenständliche Fläche sei bisher als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen worden und entsprechend sei eine Gewerbeansiedlung nicht ausdrücklich verboten gewesen. Der Vorsitzende ermahnt das Gremium, derartige Unterstellungen und Fehlinformationen zu unterlassen.

Zum Kaltluftentstehungsgebiet führt der Vorsitzende aus, dass er es befürwortet, dass in den vergangenen Jahren ein Bewusstsein für Kaltluft entstanden sei. Dies sei nicht nur bei Anwohner*innen sondern auch bei Politiker*innen der Fall. Vorliegend sei das gesamte Gebiet ein Kaltluftentstehungsgebiet, aber keine Kaltluftschneise. Malbergen sei in der privilegierten Lage, von drei Kaltluftentstehungsgebieten umschlossen zu sein. Diese kalte Luft würde nach Westen abziehen. Eine Erneuerung der damaligen Studie würde der Vorsitzende befürworten.

Herr Krüger moniert, dass man vorliegend generell über den RROP zu beschließen habe. Der bisherige Entwurf zum RROP sei ein sehr umfangreiches Werk, welches sehr detailliert sei. Einem Laien sei dieser Entwurf kaum zugänglich. Es sei entsprechend schwierig eine Entscheidung zu treffen, wenn lediglich Mutmaßungen in den Raum gestellt werden, wieso der Landkreis Osnabrück sich für die jeweilige Anordnung entschieden habe.

Vorliegend sei eine sehr emotionale Ebene erreicht wendet Herr Müller ein. Man stehe an einem Scheideweg. Keine der anwesenden Personen habe eine konkrete Planung, was auf der Fläche in Zukunft gemacht werden solle. Vorliegend soll jedoch ein Beschluss gefasst werden, ob in Zukunft noch die Möglichkeit gegeben sein soll, mit dieser Fläche generell

planen zu können. Man sollte sich nicht den Weg verbauen, da die Dimensionen hier weitergehen, als man sich das aktuell vor Augen führt.

Frau Weckermann möchte die anwesenden Bürger*innen aufklären. Man habe zu berücksichtigen, dass neben der aktuellen Problematik zum RROP auch das Landesraumordnungsprogramm über allen Entscheidungen schwebt. Dieses besagt mehr oder weniger, dass ab dem Jahr 2040 kaum noch Flächen versiegelt werden dürfen. Den Gemeinden werden quasi ab 2040 Handschellen angelegt. Entsprechend müsse die Stadt Georgsmarienhütte hier Weichen stellen, um noch Handlungsspielraum zu haben. Sie gibt an, dass die Grünen den genannten Beschlussvorschlag nicht unterstützen würden. Ihnen sei wichtiger, dass an der Fläche die Landwirtschaft verbleibe.

Hinsichtlich der Thematik PV-Anlage möge man sich nicht zu eng auf diese beziehen. Es sei eine Vielzahl an neuen Technologien und Alternativen in der Entwicklung, welche möglicherweise auch in Betracht kämen.

Herr Sprekelmeyer möchte noch einmal den Unterschied zwischen Vorbehalts- und Vorranggebiet erläutert haben. Er habe es nunmehr so verstanden, dass beide Gebiete neu in das RROP aufgenommen worden seien. Und wie es sich mit dem Gebiet Rottenkamp verhalte, dass bislang nicht angesprochen worden sei.

Frau Wiegers erläutert erneut die Begriffe. Hinsichtlich Rottenkamp würden nach dem aktuellen Entwurf zum RROP keine Probleme bestehen.

Herr Lorenz äußert, dass der Bereich bislang ein Vorranggebiet zugunsten der Freiluftfunktion gewesen sei. Zum Vorranggebiet Landwirtschaft sei auch die räumliche Entwicklung der näheren Umgebung mit einzubeziehen. Er stelle den Antrag den Beschlussvorschlag wie folgt unter Ziffer 1 zu ändern: Es werde nicht geschrieben Herausnahme der Fläche aus dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, sondern Herausnahme der Fläche aus dem Vorbehaltsgebiet Siedlungsgebiet.

Entsprechend laute der abgeänderte neue Beschlussvorschlag:

1. Herausnahme der Flächen am Harderberger Weg aus dem Vorbehaltsgebiet Siedlungsgebiet.

Herr Lorenz begründet dies damit, dass die Flächen in Zukunft immer wertvoller werden, da der Klimawandel weiter fortschreite.

Herr Müller gibt an, er sei persönlich nicht in der Lage eine Prognose für die kommenden 10 Jahre anzustellen. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass Veränderungen nicht vorhersehbar seien. Das RROP gebe keine Anhaltspunkte für eine genaue Planung. Eine Planung müsse immer noch einmal komplett durch die Politik, um einen Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplan zu erstellen. Das Risiko sei vorliegend somit hinnehmbar.

Herr Claus befürwortet den von Herrn Lorenz unterbreiteten Beschlussvorschlag. Zudem habe er mit Erstaunen erfahren, dass es „weiße Flecken“ gebe, wieso seien diese hier nicht in Betracht gezogen worden.

Frau Wiegers führt aus, dass weiße Flecken kein Freifahrtschein für Planungen seien. So sei zu berücksichtigen, dass Baugebiete in diesen Bereichen nicht entstehen dürfen, sofern es keine Begründung gibt, warum ein neues Baugebiet gerade an dem Standort entstehen solle und nicht im zentralen Siedlungsgebiet.

Der Vorsitzende ermahnt die Anwesenden, die Thematik nicht aus den Augen zu verlieren. Vorliegend sei nur über den Widerspruch innerhalb des Entwurfs des Landkreises Osnabrück zu beraten. Dieser bestehe darin, dass Flächennutzungen sich überlagern.

Herr Sprekelmeyer wünscht aufgrund des eingebrachten geänderten Beschlussvorschlages eine Sitzungsunterbrechung, um sich in seiner Fraktion zu beraten.

Der Vorsitzende stimmt dem Vorschlag zur Sitzungsunterbrechung zu. Zunächst möge man jedoch mit der inhaltlichen Diskussion zu allen Punkten abschließen, bevor eine Beratung innerhalb der Fraktionen erfolge. Auch sei zu berücksichtigen, dass im Rahmen des Fachausschusses nur eine Empfehlung an den Verwaltungsausschuss gegeben wird.

Herr Duvendack (als Anwohner) moniert, dass er am 10.07.2017 eine schriftliche Eingabe hinsichtlich des Bauvorhabens an die Stadt gestellt habe. Dieses sei ihm bis heute nicht schriftlich beantwortet worden.

Der Vorsitzende führt aus, dass es im Jahr 2017 verschiedene Planungsschritte gegeben habe, die etwa im Oktober des Jahres beendet worden seien. Die Zusammenarbeit mit einem potenziellen Investor sei seinerzeit abgebrochen worden. Dies sei der Grund, wieso nie eine Antwort auf die Frage verfasst worden sei. Würde man erneut in derartige Verhandlungen eintreten, so würde die Anfrage entsprechend beantwortet werden.

Herr Duvendack kritisiert, dass eine Antwort gänzlich unterblieben sei.

Die Bürgermeisterin hat Verständnis für das Anliegen. Seinerzeit habe es aber eine andere Verwaltungsleitung gegeben und auch die anwesenden Mitarbeiter haben seinerzeit den Vorgang nicht betreut.

Herr Jansen-Wätjen führt an, dass es seinerzeit eine Vielzahl von Aspekten für die landwirtschaftliche Nutzung gegeben habe. So seien unter anderem Flächenversiegelungen, Flächenfraß, Immission- und Emissionsschutz berücksichtigt worden. Der Antrag der GfG habe bei der IG den Eindruck erweckt, dass ein Weiterdenken bzw. Hinzulernen in der Politik stattgefunden habe. Die IG habe kein Verständnis dafür, warum die Thematik erneut behandelt werden würde.

Der Vorsitzende ermahnt die anwesenden Bürger*innen, dass durchaus Fragen und Anregungen erwünscht seien. Es sei vorliegend aber kein „Tribunal“ gegenüber den Ratsmitgliedern. Man habe sich hier nicht gegenüber einzelnen Fragestellungen zu rechtfertigen. Er macht erneut deutlich, dass bei dem Antrag nicht über die Eignung der Flächen als solches abgestimmt worden sei. Ein Widerspruch zum zuletzt gefassten Ratsbeschluss läge nicht vor.

Gegenüber der Aussage von Frau Weckermann macht der Vorsitzende deutlich, dass der Hinweis auf das Landesraumordnungsprogramm bis 2040 ein wesentlicher Aspekt sei. Es sei aber auch fehlerhaft, es nunmehr politisch so darzustellen, dass bis zu diesem Zeitpunkt alle Flächen versiegelt sein müssten. Vorliegend gehe es lediglich um den Aspekt, sich für die nächsten 15 Jahre Möglichkeiten und Optionen freizuhalten. Dies sei der einzige Aspekt, der in der Sitzung beschlossen werden soll.

Zu der Aussage von Herrn Müller ergänzt der Vorsitzende, dass alleine die Veränderungen in den vergangenen drei Jahren für niemanden vorhersehbar waren. Insbesondere, weil derzeit keine Ansprüche oder Wünsche an die Fläche bestehen, sollte man sich vorliegend die Möglichkeit der kommunalen Planungshoheit erhalten.

Die Aussage von Herrn Lorenz konkretisiert der Vorsitzende dahingehend, als dass die Angaben zum ausgewiesenen Vorranggebiet lediglich in Bezug auf das angedachte Regenrückhaltebecken im nord-westlichen Bereich bestanden.

Der Vorsitzende schlägt vor, die Diskussion zu Punkt 1 der Beschlussvorlage zu beenden und zu Punkt 2 überzugehen.

Frau Wiegers stellt Punkt 2 der Beschlussvorlage vor. Hierbei handelt es sich um eine Freifläche zwischen dem Rittergut Osthoff und der B 51. Diese war bislang im RROP als weiße Fläche ausgewiesen. Aufgrund der gesetzlichen Änderung ist zu berücksichtigen, dass auf einer weißen Fläche bisher mehr Möglichkeiten bestanden, als sie zukünftig gegeben sein werden. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Fläche aus dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft herauszunehmen und die Fläche in das Vorranggebiet Siedlungsentwicklung mit aufzunehmen.

Vorranggebiet Siedlungsentwicklung bedeute, dass hier auch nichtstörendes Gewerbe oder andere Siedlungsformen wie z.B. Wohnbebauung in diesem Bereich zulässig wären. Vorranggebiet Siedlungsentwicklung heißt nicht, dass hier größere Gewerbe- oder Firmenparks entstehen können; dies sei nicht zulässig. Alternativ sei aber auch die Überlegung möglich, die Fläche für Freiflächen-PV zu nutzen, da dies ein nichtstörendes Gewerbe darstelle.

Da keine Fragen oder Anmerkungen aus dem Fachausschuss vorliegen gibt der Vorsitzende den anwesenden Bürger*innen die Möglichkeit sich zu diesem Punkt zu äußern.

Herr Kolde (als Anwohner vom Rittergut Osthoff) berichtet, dass sich das Rittergut in den vergangenen 10 Jahren zu einem intensiv genutzten Erholungsgebiet entwickelt habe. Diese Entwicklung müsse von der Stadt berücksichtigt werden. Als Architekt und Stadtplaner sehe er vorliegend die Problematik, dass es bei einer Bebauung der benannten Fläche keine saubere Abgrenzung mehr zur Stadt Osnabrück gäbe. Man müsse hier beachten, dass der gegebene Grüngürtel erhalten bleibe, um nicht an das Stadtgebiet von Osnabrück zu sehr heranzurücken. Hierfür würde er beispielsweise die Situation zwischen Holzhausen und Sutthausen anführen wollen. Früher habe es hier eine klare Abgrenzung zwischen den beiden Orten gegeben. Diese sei heute nicht mehr erkennbar. Die Verschmelzung in diesem Bereich würde immer mehr zunehmen. Zudem

würde auch von der Osnabrück-Nahne Seite immer mehr in Richtung Georgsmarienhütte gebaut werden.

Ferner gibt Herr Kolde zu bedenken, dass die Flächen derzeit durch Herrn Kasselman für die Landwirtschaft genutzt würden. Für den Fall, dass hier eine Siedlung entstehen sollte, sei die bestehende Pferdezucht auf dem Rittergut immens gefährdet, da mit einem erheblichen Aufkommen an Publikum aus dem Siedlungsbereich zu rechnen sei. Zudem sei auch die Pferdehaltung an sich aufgrund der schwindenden Weidefläche nicht mehr in der Form realisierbar, wie sie heute praktiziert werde.

Ferner sei bei der Errichtung einer Siedlung zudem auch mit einer Steigerung von Emissionen zu rechnen. Diese sei zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der B 51 schon bedenklich.

Frau Wiegers führt an, dass von einem Lückenschluss nach Osnabrück nicht gesprochen werden könne. Bereits nördlich der hier diskutierten Fläche sei noch ein erhebliches Vorkommen an Bebauung vorhanden, wie z.B. das Krankenhaus. Zudem sei eine Waldfläche vorhanden, die Osnabrück und Georgsmarienhütte deutlich voneinander abgrenze.

Auch die angeführte Problematik hinsichtlich möglicher Emissionen sei eine Schutzbehauptung. Derzeit seien erhebliche Emissionen durch die B 51 gegeben. Im Falle einer Bebauung würde diese wie eine Art „Schutzwall“ fungieren.

Herr Duvendack fragt an, wie der Verkehr geführt werden soll, sofern eine Siedlung an der besagten Stelle entstehe, da die B 51 bereits aktuell verkehrstechnisch problematisch sei.

Frau Wiegers führt aus, dass es Überlegungen gegeben habe, eine Zuwegung von nördlicher oder auch von südlicher Seite zu realisieren. Dies seien aber lediglich Überlegungen gewesen. Eine Planung läge hier nicht vor. Ferner sei jetzt auch keine Planung zu beschließen, sondern wie auch schon zuvor das Freihalten einer möglichen Option für die Zukunft. Auch habe man überlegt, ob die Fläche für Freiflächen-PV z.B. für die Stadtwerke Georgsmarienhütte geeignet sei.

Herr Kolde führt an, dass die Einstufung als Siedlungsfläche offenhalte, ob eine Siedlung oder ein Gewerbe entstehen könne. Ein mögliches Gewerbegebiet sei an der Stelle nicht ansprechend.

Herr Sprekelmeyer fragt, wie es sich bei der vorliegenden Fläche verhalte. Hier sei einerseits Landwirtschaft aufgeführt und andererseits würde über Siedlungsflächen gesprochen. Zudem unterscheide man zwischen Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet. Könnte man die vorliegende Fläche nicht in ein Vorbehaltsgebiet Siedlungsentwicklung umwandeln.

Frau Wiegers erläutert, dass es kein Vorbehaltsgebiet für die Siedlungsentwicklung gebe. Die Planzeichen werden vom Land Niedersachsen vorgegeben. Die im RROP verwendeten Planzeichen sind in der Legende zum zeichnerischen Entwurf des RROPs zu finden. Problematisch sei, dass der Entwurf vom Landkreis Osnabrück lediglich 4 Wochen ausgelegt gewesen sei und man nur 6 Wochen Zeit habe, um eine Stellungnahme abzugeben. Der Landkreis Osnabrück verweist darauf, dass eine zweite Auslegung erfolge und in dieser erneut eine Stellungnahme abgegeben werden könnte, sofern aktuell nicht Alles in die Stellungnahme aufgenommen werden könne.

Der Vorsitzende gibt an, dass es definitiv eine zweite Auslegungsrunde beim Landkreis Osnabrück gebe. Derzeit handele es sich um den ersten Beteiligungsschritt im Rahmen des ersten Entwurfes. Der Landkreis Osnabrück sei genauso intensiv am Arbeiten wie die Verwaltung der Stadt Georgsmarienhütte. Insbesondere habe der Landkreis Osnabrück den Druck, dass das RROP bis zum März 2025 zwingend fertiggestellt sein müsse, da ansonsten einige Vorhaben in die Privilegierung gehen würden. Er versucht zu verdeutlichen, dass im Rahmen der Einordnung als Siedlungsgebiet eine engere und eine weitere Version vorhanden seien. So unterscheide man zwischen dem Vorranggebiet Siedlungsgebiet und dem zentralen Siedlungsgebiet.

Frau Wiegers korrigiert die Aussage, dass ein zentrales Siedlungsgebiet in der Regel das Zentrum also der Kern einer Ortschaft sei. In der Regel sind hier Planungsgrundlagen schon entstanden.

Bei den Vorranggebieten Siedlungsentwicklung handele es sich um Bereiche, in der zusätzlich die Möglichkeit in Außenbereichen für eine Entwicklung geschaffen werden soll. An diesen Stellen habe bislang keine Entwicklung stattgefunden.

Frau Wallenhorst sei froh, dass die Fachausschusssitzung kurzfristig einberufen worden sei. Es handele sich bei dem Thema um solche Informationen, die zwingend mit der Öffentlichkeit ausgetauscht werden müssen. Die Thematik sei aber in allen Kommunen unterschiedlich gehandhabt worden. Einige Kommunen haben beispielsweise von Beginn an öffentlich getagt. Andere Kommunen, wie Bramsche, haben mehrseitige Stellungnahmen geschrieben. Die Stellungnahme der Stadt Georgsmarienhütte mit lediglich drei Punkten sei sehr gering.

Es sei zwar vom Landkreis Osnabrück gesagt worden, dass eine zweite Auslegung erfolge. Innerhalb der Fraktion gehe man davon aus, dass sich in der zweiten Auslegung nichts mehr ändern werde.

Frau Wiegers erläutert, dass die vollständige Stellungnahme der Stadt Georgsmarienhütte insgesamt über 16 Seiten lang sei. Diese werde aber erst in der heutigen Verwaltungsausschusssitzung vorgestellt, da es sich dabei nicht um politische Entscheidungen handele. Im Fachausschuss seien nur die drei in der Beschlussvorlage genannten Punkte durch die Politik beeinflussbar.

Herr Lorenz führt an, dass in der Vergangenheit aufgrund abenteuerlicher Finanztransaktionen im Rahmen eines eröffneten Insolvenzverfahrens die Fläche von der NLG erworben wurde. Es habe in der Vergangenheit verschiedene Überlegungen gegeben, was auf der Fläche errichtet werden soll. Unter anderem sei über ein Hotel, einen Freizeitpark als auch über die Ansiedlung der Speditionsfirma Koch gesprochen worden. Alle Überlegungen seien aufgrund der Umweltbedingungen in dem Gebiet gescheitert, die grundsätzlich verbieten irgendetwas in dem Gebiet zu errichten. Man habe sich daher dafür entschieden, die Flächen an Herrn Kolde und Herrn Kasselman zu übertragen. Der heutige Ist-Zustand sei top, das Hotel floriere und die Weideflächen seien notwendig für die Pferdezucht. Eine perspektivische Beplanung der Weidefläche zur B 51 sei daher ein Verstoß gegen den landwirtschaftlichen Entwurf. Es sei verboten auf diesen Flächen etwas Anderes zu machen, als bislang. Insofern habe der Landkreis Osnabrück

vorliegend die richtige Entscheidung getroffen, die Fläche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auszuweisen.

Herr Möllenkamp ergänzt die Aussage von Herrn Lorenz dahingehend, dass es neben Herrn Kolde und Herrn Kasselman einen weiteren Eigentümer auf den Flächen gebe.

Herr Kolde ergänzt den bisherigen Vortrag. Seinerzeit sei es eine gute Entscheidung gewesen, das Rittergut zu einem Hotel und einer Jungpferdeaufzucht zu restaurieren. Heute seien insgesamt 60 Arbeitsplätze auf dem Rittergut Osthoff entstanden. Hierfür habe man nur die bestehenden Flächen genutzt und habe keine neuen Flächen versiegeln müssen.

Herr Lietzke fragt nach, wie es sich von Seiten des Landkreises Osnabrück aus verhalte hinsichtlich der ersten und zweiten Auslegung. Ist einschätzbar, wieviel der Landkreis Osnabrück in der zweiten Auslegung noch ändern wird.

Frau Wiegers führt aus, dass das Verfahren analog zur Bauleitplanung gesehen werden müsse. Es müssen die aufgeführten Punkte in einer Stellungnahme abgewogen werden. Sollten somit Erkenntnisse gegeben sein, die in der zweiten Auslegung Berücksichtigung finden müssen, so hat der Landkreis Osnabrück diese auch einzupflegen.

Herr Müller fragt, ob bei der Fläche das Vorranggebiet Siedlungsgebiet zur Erhaltung des status quo notwendig sei oder ob es hier noch Alternativen gebe.

Frau Wiegers führt aus, dass die Stadt Georgsmarienhütte mit der Stellungnahme nur Anregungen gegenüber dem Landkreis abgeben könne, warum die Einordnung aus Sicht der Stadt Georgsmarienhütte zielführend ist. Derzeit sei die Fläche als weißer Fleck ausgewiesen, aktuell sei somit noch einiges möglich. Man müsse einfach berücksichtigen, dass die Gesetzesgrundlagen sich massiv geändert haben. Das LROP habe sich geändert. Dies führe dazu, dass es neue Festsetzungen auch im RROP gebe. Hierzu zählen unter anderem die neuen Gebietstypen. Aufgrund dieser Änderungen sei das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft neu aufgenommen worden. Dieses könne man vorliegend sinnvoll nutzen um den Bereich für die Zukunft gestaltungsfähig zu erhalten.

Nach aktuellem Stand sei auf der Fläche ausschließlich Landwirtschaft möglich. Wenn der Zustand so belassen werde, so sei auch die Errichtung beispielsweise einer Freiflächen-PV-Anlage nicht realisierbar.

Nach Ansicht der Verwaltung handele es sich vorliegend um eine Fläche, auf der z.B. eine Freiflächen-PV Anlage sinnvoll wäre. Hierbei handele es sich auch nur um entsprechende Überlegungen. Ausschließlich um sich Möglichkeiten für die Zukunft offen zu halten, schlägt die Verwaltung vor, die Fläche aus dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft herauszunehmen und das Vorranggebiet Siedlungsentwicklung aufzunehmen. Entsprechend könne auch mit der neuen Einordnung der bestehende status quo eingehalten werden.

Frau Weckermann führt aus, dass eine Agri-PV-Anlage auch bei der landwirtschaftlichen Nutzung möglich sei. Sodass die Ausweisung als landwirtschaftliche Fläche nicht gänzlich die Nutzung als PV-Anlage ausschließe. Es sei bedauerlich, dass Herr Kolde und Herr Kasselman ihre Eingabe so kurzfristig

erhoben hätten. Insbesondere müsse man die Eingabe von Herrn Kassermann abwarten, da vorliegend auch zu berücksichtigen sei, dass die Mitglieder im Fachausschuss keine Kenntnisse auf dem Gebiet der Pferdezucht haben. Man dürfe den bestehenden Betrieben vorliegend nicht die Betriebsgrundlage entziehen. Eine Schädigung der bestehenden Unternehmen sollte tunlichst vermieden werden.

Frau Wiegers erläutert erneut, dass zum aktuellen Zeitpunkt keine Planung hinsichtlich der Flächen zur Debatte stehe. Vorliegend soll lediglich die Möglichkeit für die Zukunft offengehalten werden.

Herr Sprekelmeyer fragt, was auf landwirtschaftlichen Fläche hinsichtlich Photovoltaik möglich sei.

Frau Wiegers erläutert, dass auf Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft entsprechend der Formulierung im RROP die Errichtung von Freiflächen-PV ausgeschlossen sei. Agri-PV sei möglich, zu einem gewissen Grad. Hierbei muss immer ein gewisser Anteil der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben. Bei Agri-PV sei aber auch zu berücksichtigen, dass die Landwirtschaftskammer hierzu bereits Stellung bezogen habe. Diese habe die Errichtung von Agri-PV für den Bezirk der Stadt Georgsmarienhütte insgesamt als kritisch bewertet. In diesem Bereich seien zwar verschiedene Möglichkeiten gegeben und es werde auch intensiv dazu geforscht. In den kommenden Jahren könnten sich auch Technologien entwickeln, die auch für die Stadt Georgsmarienhütte nutzbar sein könnten. Derzeit seien die vorhandenen Möglichkeiten zur Agri-PV für Georgsmarienhütte nicht zielführend. Zudem habe man zu berücksichtigen, dass Agri-PV derzeit in der Regel nicht lukrativ sei. Die Aufständigung der PV-Anlagen ist teuer, sodass der Nutzen demgegenüber nicht gewinnbringend sei.

Der Vorsitzende stellt nochmal fest, dass Agri-PV und Freiflächen-PV deutlich voneinander zu differenzieren sind. Agri-PV stehe in der wirtschaftlichen Bedeutung hinten an. Bei der Errichtung aus wirtschaftlicher Sicht sei die Freiflächen-PV-Anlage immer zu priorisieren. Er lässt erneut Nachfragen von den anwesenden Bürger*innen zu.

Herr Duvendack, als Anwohner von Malbergen, möchte hinsichtlich der Überlegungen zur Errichtung einer PV-Anlage anregen, dass zuvor ein Ortstermin gemacht werden sollte. Die Fläche sei allseits von Bäumen eingerahmt und somit erheblich beschattet. Auch sei die Fläche nicht so groß, wie sie hier dargestellt werde.

Herr Gröne meldet sich als Bewohner von Georgsmarienhütte zu Wort und fragt nach, wie es zu bewerten wäre, wenn die Eigentümer (Kolde und Kassermann) baulich etwas verändern wollten und dahingehend einen Bauantrag stellen würden, auf dem Gebiet wo derzeit schon Bebauung vorhanden ist. Ist es möglich, dass solche Bauvorhaben nicht bewilligt werden können, wenn keine neue Einordnung der hier diskutierten Fläche erfolgt.

Frau Wiegers erläutert, dass derzeit auf der genannten Fläche nur gemäß § 35 BauGB Bauvorhaben durchgeführt werden können. Eine Baumaßnahme kann nur durchgeführt werden, sofern Sie für den Außenbereich privilegiert ist. Die Bebauung der bereits bebauten Flächen des Rittergutes haben darauf keine Auswirkung. Im Bereich des Rittergutes befindet sich ein Bebauungsplan, auf der Fläche zwischen dem Rittergut und der B51 nicht.

Herr Gröne fragt nach, wie es sich verhalte, wenn man die Fläche in das Gebiet der Siedlungsentwicklung aufnehmen würde. Dann wären entsprechende Bauvorhaben wohl möglich. Bei einem entsprechenden Bauantrag müsste dieser weiterhin durch den Ausschuss und den Rat beschlossen werden.

Frau Wiegers erläutert, wenn noch Bauvorhaben in der Zukunft gewünscht werden, müsse es sich zwingend um ein Vorranggebiet Siedlungsentwicklung handeln. Auch in diesem Fall müsste für den Bereich zunächst eine Bauleitplanung erfolgen. Ohne Bauleitplanung sei keine Entwicklung möglich.

Der Ablauf sei entsprechend wie bei jedem anderen Bauvorhaben und müsse durch die Gremien beschlossen werden.

Der Vorsitzende erläutert abschließend, dass er diesem in der Beschlussvorlage genannten Punkt bis heute Mittag persönlich nicht zugestimmt hätte. Sein Meinungsbild habe sich jedoch gewandelt und er werde persönlich dem Vorschlag nunmehr zustimmen. Hintergrund dafür sei, dass die Überlegungen hinsichtlich der Speditionsfirma Koch vor Längerem mit guten Gründen abgelehnt worden sei. Die umgebenden Waldflächen seien zwar formal kein Naturschutzgebiet, aber von ihrer Wertigkeit so hoch zu bewerten, dass er jede gewerbliche Nutzung im Nachbarbereich ausgeschlossen hätte. Er könne sich persönlich auf der Fläche keine gewerbliche Nutzung vorstellen und würde einer solchen als Ratsherr auch nicht zustimmen. Das gleiche sehe er für den Bereich als Siedlung. Einzig allein sich die Option offen zu halten, um sich als Stadt Planungsmöglichkeiten für die Zukunft nicht zu verbauen, spreche aus seiner Sicht dafür, die Fläche als Vorbehaltsgebiet Siedlungsentwicklung zu beurteilen.

Es sei einheitlicher Konsens, dass mittel- und langfristig die bisherige Nutzung durch Herrn Kolde und Herrn Kassermann erhalten bleiben sollte. Dies sei die einzige Nutzung, die er sich persönlich an dem Ort vorstellen könne.

Er beendet die Beratung zum zweiten Punkt und gibt an Frau Wiegers zur Erläuterung der verbleibenden Fläche unter Punkt 3 ab.

Frau Wiegers erläutert, dass es sich bei den in Punkt 3 genannten Flächen um Flächen handele, die grundsätzlich für Freiflächen-PV geeignet seien. Der derzeitige Entwurf des RROP spreche aber gegen eine Errichtung von Freiflächen-PV, da hier Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen sei. Es gäbe auch im sonstigen Stadtgebiet weitere Flächen, die für die Errichtung von Freiflächen-PV in Frage kämen. In diesen Gebieten spreche der Entwurf des RROP jedoch nicht dagegen.

Nicht nur die Stadt habe Flächen für die Freiflächen-PV-Nutzung ermittelt, sondern auch ansässige Unternehmen hätten sich mit der Thematik beschäftigt. Die vorgelegten Ergebnisse seien hierbei deckungsgleich gewesen. Die Flächen werden anhand einer Karte gezeigt.

Herr Lorenz erkundigt sich, wieso es sich hierbei um Flächen handele, die vorbelastet seien. Dies sei in der Begründung zur Beschlussvorlage so ausgewiesen. Seiner Einschätzung nach handele es sich um Ackerflächen. Entsprechend seien nur private Interessen, die durch die Verwaltung verfolgt werden, gegeben.

Frau Wiegers erläutert, dass die Vorbelastung aufgrund von Emissionen der Eisenbahn gegeben sei.

Der Vorsitzende wendet ein, dass eine Bewertung ob es sich um Ackerland handle und/oder ob tatsächlich Emissionen gegeben seien nicht zur Debatte stehe.

Frau Weckermann wendet ein, dass PV-Anlagen insbesondere in 200 m parallel zu Hauptbahngleisen und neben Autobahnen erwünscht und privilegiert seien. Hierzu habe sie an die Fraktionen kurzfristig noch einen Link versendet. Hierbei handle es sich aber immer um zweigleisige Schienen des übergeordneten Netzes nach § 2b AEG, die Strecke vom „Haller-Willem“ falle nicht unter diese Privilegierung.

Wenn man zusätzlich den dargestellten Flächenzuschnitt betrachte, so handle es sich lediglich um private Grundstücke und entsprechend um eine Gefälligkeit für private Interessen. Sie sehe darin eine Ungleichbehandlung gegenüber Landwirten, die an der Errichtung einer PV-Anlage interessiert seien, dies aber nicht kundgetan hätten. Die Flächenbewertung sei somit ihrer Auffassung nach nicht neutral erfolgt. Die Begründung der Vorbelastung von Flächen sei somit eine Schutzbehauptung der Behörde und sei nicht nachvollziehbar.

Frau Wiegers wendet ein, dass die Verwaltung durch den Rat beauftragt worden sei, Flächen zu ermitteln, die für die Errichtung von Freiflächen-PV planerisch geeignet seien. Diese Flächen habe die Verwaltung am 19.06.2023 im Rahmen der Informationsveranstaltung in Gänze vorgestellt. Für das Stadtgebiet seien die hier vorgestellten Flächen nicht die einzigen, es gäbe noch mehrere weitere Optionen. Es sei aber auch zu berücksichtigen, dass Freiflächen-PV nicht ohne weiteres möglich sei. Hierfür käme nur eine geringe Anzahl von Flächen in Betracht. Entweder weisen die Flächen Restriktionen auf oder die Flächen sind ohnehin versiegelt.

An zweigleisigen Hauptbahngleisen sowie an Autobahnen kann eine Freiflächen-PV-Anlage in einem Abstand von bis zu 200 Metern ohne Bauleitplanung errichtet werden. Das EEG führe aber zudem aus, dass allgemein in einem Bereich von 500 Meter um Eisenbahnschienen für Freiflächen-PV genutzt werden sollten. Hinsichtlich der ausgewiesenen Flächen handle es sich eben um solche Flächen, die in einem Bereich von 500 Meter um die Eisenbahn liegen.

Auf Nachfrage von Herrn Dierker führt Frau Wiegers aus, dass durch den derzeitigen Entwurf zum RROP die Flächen nicht entsprechend eingeordnet seien, sodass Freiflächen-PV an diesen Stellen nicht möglich wäre. Sofern die Flächen aber aus dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft herausgenommen werden würden, sei die Errichtung von Freiflächen-PV erleichtert. Nach wie vor wird dennoch eine Bauleitplanung vorausgesetzt. Es sei unmöglich ein Vorhaben zur Freiflächen-PV ohne Bauleitplanung umzusetzen.

Der Vorsitzende fragt erneut nach, ob Fragen der anwesenden Bürger*innen bestehen.

Herr Jansen-Wätjen als Anwohner erkundigt sich, wie es mit der Versiegelung bei der Errichtung von Freiflächen-PV aussieht und wie es sich mit der Ableitung von Regenwasser verhalte, da die Freiflächen-PV im Gegensatz zur Landwirtschaft einen höheren Versiegelungsfaktor habe.

Frau Wiegers erläutert, dass die Versiegelung bei Freiflächen-PV-Anlagen minimal sei, da diese lediglich auf Fundamentträgern verankert seien. Die Flächen werden erneut anhand einer Karte dargestellt. Insbesondere wird der Verlauf der Haller-Willem-Strecke noch einmal dargelegt.

Der Vorsitzende weist erneut darauf hin, dass es hier nicht um Planung, sondern lediglich um die planerischen Möglichkeiten für die Zukunft gehe.

Eine Unterstellung, es habe „Kungeleien“ zwischen der Verwaltung und Privaten oder der Verwaltung und dem Landkreis gegeben sind ausdrücklich falsch und werden zurückgewiesen.

Hinsichtlich des Vortrags von Frau Weckermann ergänzt er, dass es sich bei Flächen in unmittelbarer Nähe von Autobahnen und mehrgleisigen Eisenbahnnetzen ohnehin um privilegierte Flächen handelt. Eine solche sei beim „Haller-Willem“ nicht gegeben. Auch sei der Auftrag vom Rat erteilt worden, dass die Verwaltung Flächen eruieren möge, welche für die Nutzung von Freiflächen-PV geeignet erscheinen. Es sei somit vollkommen verfehlt, der Verwaltung nunmehr etwas zu unterstellen, wenn der Auftrag aus den eigenen Reihen (als Ratsbeschluss) erfolgt wäre.

Die Verwaltung habe ihrem Auftrag entsprechend gehandelt. Man könne zwar unterschiedliche Ansichten vertreten aber das Unterstellen von Handlungen sei fachlich jedoch falsch und führe auch dazu, dass die Zusammenarbeit erheblich beeinträchtigt werde.

Frau Weckermann erwidert, dass es erstaunlich sei, dass ausschließlich Flächen aufgenommen worden seien, bei denen es sich um klare Grundstücks-/Eigentumsgrenzen handle. Ihrer Auffassung nach hätte es nur ganze Korridore geben können, die ihrer Ansicht nach linienförmig verlaufen müssten.

Frau Wiegers führt aus, dass es sich eben nicht um Grundstücksgrenzen handle. Dies wird deutlich, wenn man sich den RROP anschaut. Der RROP hat Gebietsgrenzen, die ineinander übergehen. Dies verdeutlicht Frau Wiegers auf der Karte am Vorranggebiet Freiraumfunktion oder Vorranggebiet Biotopfunktion. Zudem werden noch weitere Flächen gezeigt, welche die Verwaltung für die Freiflächen-PV-Nutzung ermittelt hat. Bei diesen Flächen würden jedoch keine Konfliktpunkte vorliegen, da sie z.B. in einem Wasserschutzgebiet liegen. Ein Wasserschutzgebiet spricht nicht zwingend gegen die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage.

Ferner stellt sie dar, dass zwar grundsätzlich in der Nähe zu Autobahnen Privilegierungen bestehen. Für die Stadt Georgsmarienhütte sei es aber nicht möglich in diesen Gebieten aufgrund des bestehenden Landschaftsschutzgebietes Freiflächen-PV-Anlagen zu errichten. Dementsprechend ist aus fachlichen Gründen die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage nicht möglich. Hierbei handle es sich um eine Entscheidung die differenziert in den einzelnen Landkreisen entschieden werde. Der Landkreis Osnabrück habe hier eine klare Stellung, dass in Landschaftsschutzgebieten keine Freiflächen-PV-Anlagen errichtet werden sollen.

Der Vorsitzende macht noch einmal deutlich, dass es sich bei den unter Punkt 3 genannten Flächen nicht um die einzigen von der Verwaltung herausgearbeiteten Flächen für

Freiflächen-PV handele. Es seien lediglich die Flächen aufgeführt, bei denen der Entwurf des RROP den Überlegungen der Stadt Georgsmarienhütte in Bezug auf eine mögliche Errichtung einer Freiflächen-PV-Nutzung diesen aktuell widerspreche. Hier geht es darum, dass auf diesen Flächen die Möglichkeit zur PV-Nutzung aufgenommen werde.

Zum Thema Versiegelung bei Freiflächen-PV verhalte es sich so, dass keine Versiegelung im klassischen Sinne gegeben sei. Regen könne immer noch zwischen den Platten abfließen. Die Befestigung sei ausschließlich auf Punktfundamente gestützt. Maximal sei ein Schaltschrank oder ähnliches gegeben, dieser sei aber nicht als klassische Versiegelung anzusehen.

Der Vorsitzende macht erneut deutlich, dass lediglich die Stellungnahme zum RROP in Bezug auf die Einordnung der drei genannten Flächen beschlossen werden soll. Es handele sich nicht um eine Planung oder ähnliches.

Da keine weiteren Fragen oder Anmerkungen zu der Thematik vorliegen und von Seiten der CDU-Fraktion der Wunsch hinsichtlich einer Beratung in Bezug auf den neu unterbreiteten Beschlussvorschlag gewünscht wurde, unterbricht der Vorsitzende die Sitzung um 20:10 Uhr für 10 Minuten.

Die Sitzung wird um 20:22 Uhr wiederaufgenommen.

Herr Lorenz und Herr Sprekelmeyer bitten um getrennte Abstimmung hinsichtlich der in der Beschlussvorlage genannten Punkte.

Der Vorsitzende Herr Beermann lässt sodann zunächst über den geänderten Beschlussvorschlag von Herrn Lorenz abstimmen. Sodann erfolgt die Abstimmung über die einzelnen Punkte der Beschlussvorlage wie folgt:

Folgende Beschlussempfehlung wird bei 6 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung und 6 Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt:

Die Verwaltung wird beauftragt in die Stellungnahme zum RROP wie folgt aufzunehmen:

Herausnahme der Flächen am Harderberger Weg aus dem zentralen Siedlungsgebiet.

Für folgende Beschlussempfehlung wurden Einzelabstimmungen wie folgt durchgeführt:

Die Verwaltung wird beauftragt die Stellungnahme zum RROP folgende Punkte mit aufzunehmen:

- 1. Folgende Beschlussempfehlung wird bei 6 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung und 6 Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt:**

Herausnahme der Flächen am Harderberger Weg aus den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft.

- 2. Folgende Beschlussempfehlung wird bei 5 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen und 6 Ja-Stimmen mehrheitlich gefasst:**

Herausnahme der Flächen zwischen dem Rittergut Osthoff und der B 51 aus dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials, dafür Aufnahme ins Vorranggebiet Siedlungsentwicklung

3. Folgende Beschlussempfehlung wird bei 2 Nein-Stimmen und 11 Ja-Stimmen mehrheitlich gefasst:

Herausnahme der Flächen mit Freiflächenphotovoltaik- Potenzial aus den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme an den Landkreis Osnabrück zu übermitteln.

4. Beantwortung von Anfragen

Es liegen keine zu beantwortenden Anfragen vor.

5. Anfragen

5.1. Fußweg "Rehheide - Am Fillerschloss" Alt-Georgsmarienhütte

Herr Sprekelmeyer berichtet über einen Fußweg zwischen der „Rehheide – Am Fillerschloss“ in Alt-Georgsmarienhütte. Er fragt an, ob es sich bei diesem Weg um ein städtisches Grundstück bzw. Weg handelt. Der Weg sei aktuell in einem sehr maroden Zustand und müsste dringend aufbereitet werden. Er bittet um Prüfung.

Antwort der Verwaltung:

Es handelt sich bei dem naturbelassenen Weg um eine fußläufige Verbindung zu der nicht städtischen Treppenanlage, die zu der daran anschließenden Waldfläche als Zuwegung dient und für diese Nutzungsart (Wanderer) auskömmlich erscheint. Alle anderen Nutzungen können über die parallel verlaufenden Straßen erfolgen.

5.2. Kohlsiek Veränderungssperre B-Plan

Frau Wallenhorst fragt nach, wie der aktuelle Stand „Im Kohlsiek“ in Georgsmarienhütte sei. Hier sollte eine Veränderungssperre in Bezug auf den Bebauungsplan ausgesprochen werden. Sie fragt nach dem aktuellen Stand der Planungen.

Frau Wiegers führt hierzu aus, dass die Verwaltung sich mit der Veränderungssperre noch nicht beschäftigen konnte, da derzeit andere Aufgaben in der Priorisierung Vorrang hatten.

5.3. Hindenburgstraße

Herr Lorenz führt aus, dass es eine Anfrage der Grünen/Linken-Gruppe gegeben habe, auf die die Verwaltung geantwortet habe, dass es sich um eine originäre Fragestellung zum Fachbereich II handele. Entsprechend und aufgrund von datenschutzrechtlichen Belangen habe die Verwaltung entschieden die Anfrage nicht im Rahmen der öffentlichen Sitzung, sondern in der anschließenden Verwaltungsausschusssitzung zu beantworten. Er konkretisiere, dass sich die vorliegende Anfrage an die Bürgermeisterin richte - nach § 56 Satz 2 NKomVG. Entsprechend der Norm ergebe sich nicht, dass die Anfrage an ein Verwaltungsmitglied oder einen Fachausschuss gestellt werden müsse, sondern lediglich an die Bürgermeisterin.

Die Bürgermeisterin entgegnet, dass vorliegend datenschutzrechtliche Belange Dritter dem Auskunftsrecht entgegenstehen. Es handle sich um den Schutz personenbezogener Daten eines Einzelnen vor deren unerlaubten Verarbeitung und Weitergabe auch Dritte geschützt seien. Das Persönlichkeitsrecht überwiege, sodass auch weiterhin die Beantwortung im VA erfolgen werde.

Herr Lorenz protestiert, als dass er die Angaben dennoch an die Öffentlichkeit weitergeben werde. Datenschutzrecht sei seiner Auffassung nach nicht gegeben.

Frau Weckermann verliert vollständig die am 01.07.2023 schriftlich gestellte Anfrage.

5.4. Anfrage zu den Kosten durch Aufreißen von Straßen

Zu der eingangs genannten Problematik, dass bei dem Verlegen von Versorgungsleitungen wie unter anderem Glasfaserkabel, regelmäßig die Straßen aufgerissen werden müssen, stellt Frau Weckermann folgende Anfrage. Wie lassen sich Straßen für die Zukunft am kostengünstigsten aufreißen und wieder verschließen. Gibt es hier Unterschiede zwischen den Straßenbelägen. Sollte die Stadt Georgsmarienhütte für die Zukunft möglicherweise aus Kostengründen ihr bestehendes Straßenbaukonzept umgestalten.

Antwort der Verwaltung:

Grundsätzlich lassen sich Oberflächen aus Pflaster einfacher wiederherstellen und der Aufbruch ist auch danach weniger sichtbar als in einer Asphaltfläche. Jedoch sind Oberflächen und Aufbau nicht für jede Straße gleich geeignet, da die Verkehre auf den Straßen berücksichtigt werden müssen. In Bezug auf die Kosten ist festzustellen, dass diese von den Versorgungsunternehmen zu tragen sind, die den Aufbruch verursachen und somit nicht durch die Stadt Georgsmarienhütte zu tragen sind.

5.5. Ampelschaltung "Niedersachsenstraße - B51 - Oeseder Straße"

Herr Beermann führt aus, dass sich die Ampelschaltung an der „Niedersachsenstraße – B 51 – Oeseder Straße“ in der Nähe zum Toom-Baumarkt vermutlich aufgehängt habe. Er habe in den vergangenen Tagen häufiger Problematiken mit der Ampelschaltung bemerkt und bittet daher um Überprüfung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 20.35 Uhr und bedankt sich bei den Teilnehmenden für die Mitarbeit.

gez. Beermann
Vorsitz

gez. Möllenkamp
i. A. Bürgermeisterin

Marquard
Protokollführung